

*Mappe: Rinaldo Hugo*

CANTON DU VALAIS



KANTON WALLIS

LE CONSEIL D'ETAT  
DER STAATSRAT

**hat in Sachen**

**Waldfeststellungsentscheid**

betreffend die Abgrenzung von Wald im Bereich der Bauzone und deren unmittelbaren Umgebung auf dem Gebiet der Gemeinde **Erschmatt**

**eingesehen:**

- die Art. 2, Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991 sowie Art. 1 ff. der Waldverordnung (WaV) vom 30. November 1992;
- den Art. 2 des Forstgesetzes vom 1. Februar 1985 (FG) sowie die kantonale Verordnung über den Waldbegriff vom 28. April 1999 (VüWb);
- die Grundbuchpläne Nr. 1 und 2 sowie den Katasterplan Nr. 5 der Gemeinde Erschmatt;
- die öffentliche Auflage des Waldkatasters im Amtsblatt Nr. 39 vom 26. September 2008;
- den Bericht des Ingenieur Walderhaltung, Kreis Oberwallis, vom 24. März 2009;
- den Bericht der Gemeinde Erschmatt vom 29. Oktober 2008;
- den vom Staatsrat am 10. Dezember 2008 homologierten Zonenplan der Gemeinde Erschmatt;
- die übrigen Akten.

**In Erwägung gezogen:**

1. Gemäss Art. 2 Abs. 2 des Forstgesetzes (FG) und Art. 3 Abs. 3 der Verordnung über den Waldbegriff (VüWb) ist der Staatsrat für die Waldfeststellung zuständig.
2. Die Pläne des Waldkatasters, in welchen Wald auf dem Gebiet der Gemeinde Erschmatt an die Bauzone grenzt oder in deren unmittelbaren Umgebung liegt, wurden im Auftrag der Gemeinde Erschmatt unter der Leitung des Ingenieur Walderhaltung, Kreis Oberwallis, erstellt.
3. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

4. Die Bestockungen entsprechen dem Waldbegriff gemäss den in Art. 2 WaG festgelegten qualitativen Kriterien sowie den quantitativen Kriterien, wie sie in der kantonalen Verordnung über den Waldbegriff festgelegt wurden.

Auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt

**wird demnach verfügt:**

### 1. **Waldfeststellung**

- a) Die in den Situationsplänen 1:500 (GBV Nr. 1 und 2 sowie den Katasterplan Nr. 5) "**Waldkataster der Gemeinde Erschmatt**" vom 11. September 2008 als Wald bezeichneten und an die Bauzone angrenzenden Flächen werden als **Wald** im Sinne der Waldgesetzgebung festgestellt.
- b) Die übrigen Waldflächen, die nicht an die Bauzonen grenzen, haben lediglich indikativen Charakter und können jederzeit Gegenstand einer formellen Waldfeststellung bilden.
- c) Jegliche Zweckentfremdung der festgestellten Waldflächen erfordert eine Rodungsbewilligung.

### 2. **Koordination mit der Raumplanung**

Das festgestellte, an die Bauzone grenzende Waldareal ist von der Gemeinde Erschmatt in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Raumplanung und falls nötig der Dienststelle für Wald und Landschaft in den Zonennutzungsplan zu übertragen.

Falls es Konflikte zwischen Nutzungszonen und Wald gibt, hat die Gemeinde Erschmatt die Berichtigung des Nutzungsplanes zu veranlassen; die korrigierten Pläne werden an den Staatsrat zur Homologation weitergeleitet.

Im Falle der Verkleinerung des Waldareals führt die Gemeinde Erschmatt eine Teilrevison des Nutzungsplanes gemäss der geltenden Gesetzgebung durch, um die dem Wald entzogenen Flächen den entsprechenden Nutzungszonen zuzuweisen.

### 3. **Kosten**

Gemäss Art. 88 ff. VVRG und Art. 21 Abs. 1 lit. b GTar werden die nachfolgend aufgeführten Kosten des Entscheids der Gemeinde Erschmatt als Auftraggeberin in Rechnung gestellt.

Gebühr	Fr. 510.--
Tuberkulosenmarke	Fr. 5.--
Total	<u>Fr. 515.--</u>

#### 4. Rechtsmittelbelehrung

Vorliegender Entscheid kann innert der Frist von 30 Tagen seit dessen Eröffnung mittels Beschwerde beim Kantonsgericht Wallis, öffentlichrechtliche Abteilung, 1951 Sitten, angefochten werden (Art. 3 Abs. 3 Verordnung über den Waldbegriff und Art. 47 Abs. 2 FG i.V.m. Art. 72 ff. VVRG und Art. 48 ff. VVRG).

Die Beschwerde ist beim Kantonsgericht in sovielen Doppelten einzureichen, als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts und der Begründung unter Angabe der Beweismittel sowie die Begehren zu enthalten. Sie ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen und zu datieren.

Eine Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

#### 5. Eröffnung

Dieser Entscheid wird durch die Dienststelle für Wald und Landschaft wie folgt eröffnet:

a) per Einschreiben:

- Gemeindeverwaltung Erschmatt, 3957 Erschmatt

b) durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Wallis mit öffentlicher Auflage in der Gemeinde

#### 6. Notifikation

Dienststelle für Wald und Landschaft zur internen Verteilung nach erfolgter Eröffnung:

- Dienststelle für Raumplanung
- Dienststelle für innere Angelegenheiten

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, am 29. April 2009.

Der Präsident:



Jean-Michel Cina



Der Staatskanzler:



Henri v. Roten

Eröffnet und mitgeteilt

Sitten, am - 8 MAI 2009

Dienststelle für Wald und Landschaft